

Form des Eriduum. In dem Schreiben Acoopimus vom 16. April 1746 an den Bischof von Ermeland concedirte derselbe Papst überhaupt, jedoch nur für die Nachtzeit, die Unterbrechung aus sehr wichtigen Gründen nach dem Befinden des Bischofs, unbeschadet der Gewinnung des Ablasses. Demgemäß gelten die dem vierzigstündigen Gebete gewährten Ablässe als verlichen auch für das ausschließlich zur Nachtzeit unterbrochene oder für dieses Gebet *por tres dies continuos*. Zu bemerken ist jedoch, daß vollkommener Ablass *generali decreto* dem vierzigstündigen Gebete ertheilt ist nur in der Fastenzeit, und hier (nach Schneider-Maurel) vielleicht auch dann, wenn die vierzig Stunden nicht gerade genau innegehalten werden, während für die Abhaltung desselben zu einer andern Zeit derselbe speciell nachzusehen ist (Anstr. *Estadiens*. § 9; Dumont, Sammlung kirchl. Erlasse für die Erzdiocese Köln 496). Auch auf des Altarprivilegium, welches durch Rescript vom 10. Mai 1807 Pius VII. für alle Altäre einer Kirche während der ganzen Dauer des vierzigstündigen Gebetes ertheilt, findet dieses Anwendung (s. Dumont a. a. O. 496 ff. u. 74; vgl. Kölner Past.-Bl. Jahrg. X, 87. 88). Den Gedanken, Gott für die vielen Sünden und Ausweisungen in der Fastenzeit eine öffentliche Sühne darzubringen, erfaßte zuerst der hl. Philippus Neri, indem er am letzten der drei Carnevalstage unter großer Theilnehmung des Volkes eine Procession zu den sieben Hauptkirchen Roms veranstaltete. In Rom und anderwärts kam das Sühnegebet vor dem Allerheiligsten vorzüglich durch die Jesuiten in Uebung, die es in ihren Kirchen an den drei Tagen vor Aschermittwoch mit großem Gepränge halten. In Bologna wurde es durch den Erzbischof Paleotti eingeführt; in Frankreich war besonders Cardinal Camus, Erzbischof von Grenoble, um dessen Verbreitung bemüht. Für den Kirchenstaat wurde es durch die Bulle *Inter ostra* vom 1. Januar 1748 von Benedict XIV. empfohlen, und es ward vollkommener Ablass allen gewährt, die an den drei Tagen der Exposition des hochwürdigsten Gutes in der Woche Septuagesima, Sexagesima oder Quinquagesima, und zwar an jedem der Tage (*in quibus diebus*), dasselbe besuchen und in der Reinigung der Kirche beten würden. Derselbe Gnade verlieh er unter dem 14. Juni 1749 für die Exposition, wie sie in den Kirchen der Jesuiten stattfand, beim Besuch des Allerheiligsten entweder am Sonntag Quinquagesima oder einem der beiden folgenden Tage. Clemens XIII. bewilligte 23. Juli 1765 den Ablass unter diesen Bedingungen auf alle Kirchen der Christenheit aus und gewährte denselben nicht nur für die Exposition an drei Tagen in den genannten Tagen, sondern auch, wo sie allein am sogenannten „Kitt“ Donnerstage (nach Sexagesima) stattfand. An manchen Orten wird das vierzigstündige Gebet in einem Eriduum außer der Fastenzeit nicht nur an drei sich folgenden, son-

dern auch häufig an drei auseinanderliegenden Tagen, oft an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen oder auseinanderliegenden Festtagen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) gehalten. Mitunter wird auch in Rom oder anderswo von den Bischöfen zur Sühnung eines öffentlichen Frevels oder aus anderen Anlässen ein außerordentliches Eriduum, nach Analogie des Gebetes in der Fastenzeit, oder ein Gebet von kürzerer oder längerer Dauer vor dem ausgelegten allerheiligsten Sacrament ausgeschrieben. — Aus dem vierzigstündigen Gebet ist durch die Vertheilung desselben auf drei Tage das dreizehnstündige entstanden, d. i. das Gebet eines und desselben Tages vom Morgen bis zur Nacht, indem die Dauer der Exposition auf so viele Stunden bemessen wird. Nicht selten wurde das ursprünglich dreitägige Gebet auf ein solches eintägiges beschränkt, hernach mitunter selbst ohne Beziehung zum vierzigstündigen ein dreizehnstündiges angeordnet. Solcher Art ist z. B. das dreizehnstündige Gebet für das Gebeten der Felsbrüche an dem in Preußen zum Festtag erhobenen Mittwoch nach Jubilate (s. d. Art. *Vufstag*). — Durch die Abhaltung des vierzigstündigen Gebetes *por turnum* gestaltete sich dieses zu dem ewigen, wobei jedoch meistens an die Stelle der 40 Stunden für die einzelnen Kirchen 24, vom Morgen des einen bis zum Morgen des andern Tages, getreten sind. Zur Zeit Lambertini's (Benedict XIV.) fanden in den Kirchen Bologna's umgehende Gebete mit Exposition nur während des Tages, von neun Uhr Morgens bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, das Jahr hindurch statt. Um 1700 berichtet Cardinal Cantelmu in einer Relation über den status der Kirche von Neapel (Coll. Lac. I, 255) von *circulares expositiones ad Romanas pietatis imitationem*, welche in den dafür bestimmten Kirchen unter unablässigem Zubrang des Volkes gehalten wurden. Nicht lange hernach wurde in einem vollständigen Jahrescyclus durch alle Kirchen Wiens vom ersten Erzbischofe Wiens, Sigmund Cardinal von Koloritz, das ewige Gebet eingeführt. Es verbreitete sich diese Gebetsweise insbesondere nach Entstehung des Ordens (1654) und der Bruderschaft von der ewigen Anbetung (s. d. Art. *Anbetung*, ewige). Sie nahm ab in den Tagen der Vernachlässigung des kirchlichen Lebens in Folge des Janenismus, der josephinischen Aufklärung und der französischen Revolution, wurde aber im Laufe dieses Jahrhunderts in vielen Diöcesen, namentlich wo sie schon früher bestanden (wie in der Erzdiocese Köln, hier durch Cardinal Johannes von Geißel 1854), wieder eingeführt. — Die Art, wie das vierzigstündige Gebet abzuhalten sei, wurde durch die von Clemens XI. unter dem 21. Februar 1705 erlassenen *Istruzioni ed ordini* (Instructio Clementina, für Rom *præceptiv*, sonst *directiv* und für jede Art der Exposition mustergültig) sehr eingehend bestimmt. Im Uebrigen gelten die für die einzelnen Diöcesen erlassenen Anor-